

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 2012 - Alle Rechte vorbehalten

Bonn, im August 2012

## **BVerfG zur Verschmelzung unabhängiger AG (Spruchverfahren Daimler/Chrysler)**

Bei der Verschmelzung zweier wirtschaftlich und rechtlich unabhängiger Unternehmen kann die gerichtliche Kontrolle des ausgehandelten Umtauschverhältnisses im Spruchverfahren nicht auf die Prüfung eines ordnungsgemäßen Verhandlungsprozesses der Vorstände beschränkt werden. Vielmehr muss die Angemessenheit des ausgehandelten Umtauschverhältnisses auch in der Sache geprüft werden. Das hat die 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG mit Beschluss vom 24.5.2012 (1 BvR 3221/10, veröffentlicht u.a. in ZIP 2012, 1656) im Verfahren einer Verfassungsbeschwerde gegen die im Spruchverfahren um die Verschmelzung der Daimler Benz AG mit der Chrysler Corporation ergangene Entscheidung des OLG Stuttgart entschieden. Die Verfassungsbeschwerdeführer wurden von Meilicke Hoffmann & Partner vertreten.

Das BVerfG stellt in seinem Beschluss klar, dass die Annahme des OLG Stuttgart, eine vollständige Angemessenheitskontrolle des Umtauschverhältnisses im Spruchverfahren sei entbehrlich, wenn es zwischen wirtschaftlich und rechtlich unverbundenen Unternehmen marktkonform ausgehandelt worden sei, dem Eigentumsgrundrecht der Aktionäre nicht hinreichend Rechnung trägt. Die Überprüfung lediglich dieses Verhandlungsprozesses stelle nicht hinreichend sicher, dass mit dem vereinbarten Umtauschverhältnis die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers wirtschaftlich voll entschädigt werden. Maßgeblich sei allein, ob durch das Verhandlungsergebnis ein voller wirtschaftlicher Wertausgleich geschaffen wird. Hierfür böten die Verhandlungen der Vertretungsorgane keine hinreichende Gewähr, weil diese neben der Festlegung des Umtauschverhältnisses von vielfältigen weiteren unternehmerischen Erwägungen getragen sein können.

Gleichwohl hat die Entscheidung des OLG Stuttgart Bestand, weil sie nicht auf den mit Art. 14 GG unvereinbaren Annahmen des Gerichts zum Prüfungsmaßstab beruhte. Das OLG Stuttgart hatte nämlich trotz seiner diesbezüglichen Ausführungen die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses auch in der Sache vollständig überprüft.

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 2012 - Alle Rechte vorbehalten

Das Verfassungsbeschwerdeverfahren wurde von Dr. Thomas Heidel und Dr. Matthias Schatz geführt.

Meilicke Hoffmann & Partner verfügt über langjährige Erfahrung und umfassende Expertise in aktienrechtlichen Streitigkeiten sowohl auf Aktionärs- als auch auf Gesellschaftsseite. Unsere Tätigkeit in diesem Bereich umfasst auch die Einlegung von Verfassungsbeschwerden gegen letztinstanzliche Entscheidungen der Fachgerichte. Darüber hinaus beraten wir fortlaufend Investoren, Unternehmen und Organmitglieder zu allen Fragen des Aktien- und Kapitalmarktrechts sowie angrenzender Rechtsgebiete. Als Ansprechpartner stehen Ihnen Dr. Thomas Heidel, Dr. Daniel Lochner und Dr. Matthias Schatz jederzeit gerne zur Verfügung.

## **Pressekontakt:**

Dr. Thomas Heidel  
Dr. Matthias Schatz  
MEILICKE HOFFMANN & PARTNER  
Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mit Sitz in Bonn  
Registergericht Essen PR 233  
Poppelsdorfer Allee 114  
D-53115 Bonn  
Fon +49 - 228 - 72 543 21  
Fax +49 - 228 - 72 543 20  
E-Mail:  
heidel@meilicke-hoffmann.de  
schatz@meilicke-hoffmann.de  
www.meilicke-hoffmann.de